

Vorlagefragen

1. Ist es mit dem Recht der Europäischen Union zu vereinbaren, dass zwingende Verschwiegenheitspflichten, die den nationalen Behörden, welche die Aufsicht über Finanzdienstleistungsunternehmen ausüben, obliegen und die ihre Grundlage in einschlägigen Rechtsakten des Unionsrechts haben (hier: Richtlinie 2004/109/EG⁽¹⁾, Richtlinie 2006/48/EG⁽²⁾ und Richtlinie 2009/65/EG⁽³⁾) und entsprechend in nationales Recht umgesetzt worden sind, wie dies in der Bundesrepublik Deutschland mit § 9 Kreditwesengesetz und § 8 Wertpapierhandelsgesetz geschehen ist, durch die Anwendung und Auslegung einer nationalen prozessrechtlichen Vorschrift, wie sie § 99 VwGO darstellt, durchbrochen werden können.
2. Kann sich eine Aufsichtsbehörde wie die deutsche Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gegenüber einer Person, die bei ihr den Zugang zu Informationen über einen bestimmten Finanzdienstleister nach dem nationalen deutschen Informationsfreiheitsgesetz beantragt hat, auch dann auf die ihr unter anderem nach Unionsrecht obliegenden Verschwiegenheitspflichten berufen, wie sie in § 9 Kreditwesengesetz und § 8 Wertpapierhandelsgesetz normiert sind, wenn das wesentliche Geschäftskonzept der Gesellschaft, die Finanzdienstleistungen angeboten hatte, zwischenzeitlich aber wegen Insolvenz aufgelöst worden ist und sich in Liquidation befindet, in groß angelegtem Anlagebetrug verbunden mit der bewussten Schädigung von Anlegern bestand und Verantwortliche dieser Gesellschaft rechtskräftig zu mehrjährigen Freiheitsstrafen verurteilt worden sind.

(¹) Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG; ABl. L 390, S. 38.

(²) Richtlinie 2006/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute; ABl. L 177, S. 1.

(³) Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW); ABl. L 302, S. 32.

Vorabentscheidungsersuchen des Lietuvos Aukščiausiasio Teismo (Litauen), eingereicht am 26. März 2013 — Nickel & Goeldner Spedition GmbH/Kintra UAB

(Rechtssache C-157/13)

(2013/C 156/36)

Verfahrenssprache: Litauisch

Vorlegendes Gericht

Lietuvos Aukščiausiasio Teismas

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführerin: Nickel & Goeldner Spedition GmbH

Kassationsbeschwerdegegnerin: Kintra UAB

Vorlagefragen

1. Wenn der Insolvenzverwalter eines Unternehmens eine Klage erhebt und dabei im Interesse aller Gläubiger des Unternehmens und mit dem Ziel handelt, die Zahlungsfähigkeit des Unternehmens wiederherzustellen und das Vermögen des insolventen Unternehmens zu mehren, damit so viele Ansprüche der Gläubiger befriedigt werden können wie möglich — wobei darauf hinzuweisen ist, dass dieselben Wirkungen z. B. auch mit Klagen eines Insolvenzverwalters auf Feststellung der Unwirksamkeit von Rechtshandlungen (*actio Pauliana*) angestrebt werden, die als eng mit dem Insolvenzverfahren zusammenhängend anerkannt worden sind —, ist dann angesichts der Tatsache, dass im vorliegenden Fall nach dem CMR-Übereinkommen und dem litauischen Zivilgesetzbuch (den allgemeinen Bestimmungen des Zivilrechts) die Zahlung eines Betrags begehrt wird, der für die internationale Beförderung von Gütern geschuldet wird, eine solche Klage als unmittelbar (durch direkte Verbindung) mit dem Insolvenzverfahren über das Vermögen des Klägers zusammenhängend anzusehen, muss sich die Zuständigkeit für die Entscheidung über diese Klage nach den Regeln der Verordnung Nr. 1346/2000⁽¹⁾ richten und fällt die Klage unter die Ausnahme von der Anwendung der Verordnung Nr. 44/2001⁽²⁾?
2. Falls die erste Frage bejaht wird: Ist, wenn die streitige Verpflichtung (die auf der Schlechterfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen beruhende Verpflichtung der Beklagten, der insolventen Klägerin für die internationale Beförderung von Gütern den geschuldeten Betrag nebst Verzugszinsen zu zahlen) vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Klägerin entstanden ist, Art. 44 Abs. 3 Buchst. a der Verordnung Nr. 1346/2000 zugrunde zu legen und diese Verordnung nicht anwendbar, weil die Zuständigkeit für den Rechtsstreit nach Art. 31 des CMR-Übereinkommens als Bestimmung einer besonderen Übereinkunft festgestellt werden muss?
3. Falls die erste Frage verneint wird und der vorliegende Rechtsstreit in den Anwendungsbereich der Verordnung Nr. 44/2001 fällt: Ist, da Art. 31 Abs. 1 des CMR-Übereinkommens und Art. 2 Abs. 1 der Verordnung Nr. 44/2001 nicht miteinander in Konflikt stehen, im vorliegenden Fall dahin zu entscheiden, dass das fragliche Rechtsverhältnis dem Anwendungsbereich des CMR-Übereinkommens (als eines besonderen Übereinkommens) zuzuordnen ist und deshalb die Regelungen in Art. 31 des CMR-Übereinkommens anzuwenden sind, um den Staat zu bestimmen, dessen

Gerichte für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits zuständig sind, sofern die Regelungen in Art. 31 des CMR-Übereinkommens nicht den grundlegenden Zielen der Verordnung Nr. 44/2001 zuwiderlaufen, nicht zu Ergebnissen führen, die für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts weniger günstig sind, und hinreichend klar und präzise sind?

(¹) Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über Insolvenzverfahren (ABl. L 160, S. 1).

(²) Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. L 12, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Vrhovno Sodišče Republike Slovenije (Slowenien), eingereicht am 29. März 2013 — Damijan Vnuk/Zavarovalnica Triglav d.d.

(Rechtssache C-162/13)

(2013/C 156/37)

Verfahrenssprache: Slowenisch

Vorlegendes Gericht

Vrhovno Sodišče Republike Slovenije

Parteien des Ausgangsverfahrens

Revisionskläger: Damijan Vnuk

Revisionsbeklagte: Zavarovalnica Triglav d.d.

Vorlagefrage

Ist der Begriff „Benutzung eines Fahrzeugs“ im Sinne der Bestimmung des Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 72/166/EWG des Rates vom 24. April 1972 betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bezüglich der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und der Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht (¹) dahin auszulegen, dass er sich nicht auf den Sachverhalt des konkreten Falls — bei dem der Versicherte der Revisionsbeklagten den Revisionskläger, der sich auf einer Leiter befand, mit einem Traktor mit Anhänger bei der Einbringung von Heuballen in eine Scheune anfuhr — erstreckt, weil es sich nicht um eine Verkehrssituation handelte?

(¹) ABl. L 103, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen des Conseil Constitutionnel (Frankreich), eingereicht am 4. April 2013 — Jeremy F./Premier ministre

(Rechtssache C-168/13)

(2013/C 156/38)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Conseil Constitutionnel

Parteien des Ausgangsverfahrens

Angeklagter: Jeremy F.

Anderer Verfahrensbeteiligter: Premier ministre

Vorlagefrage

Sind die Art. 27 und 28 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates (¹) vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten dahin auszulegen, dass sie die Mitgliedstaaten daran hindern, einen Rechtsbehelf vorzusehen, mit dem der Vollzug der Entscheidung der Justizbehörde ausgesetzt wird, die binnen 30 Tagen nach Eingang des Ersuchens um ihre Zustimmung dazu ergeht, dass eine Person wegen einer anderen vor der Übergabe aufgrund eines Europäischen Haftbefehls begangenen Handlung als derjenigen, die der Übergabe zugrunde liegt, verfolgt, verurteilt oder zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung in Haft gehalten wird, oder dazu, dass eine Person einem anderen Mitgliedstaat als dem Vollstreckungsmitgliedstaat aufgrund eines Europäischen Haftbefehls, dem eine vor ihrer Übergabe begangene Handlung zugrunde liegt, übergeben wird?

(¹) ABl. L 190, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen des Riigikohus (Estland), eingereicht am 28. März 2013 — MTÜ Liivimaa Lihaveis/Eesti-Läti programmi 2007–2013 Seirekomitee

(Rechtssache C-175/13)

(2013/C 156/39)

Verfahrenssprache: Estnisch

Vorlegendes Gericht

Riigikohus (Estland)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin und Beschwerdeführerin: MTÜ Liivimaa Lihaveis

Beklagter und Beschwerdegegner: Eesti-Läti programmi 2007–2013 Seirekomitee (Begleitausschuss für das estnisch-lettische Programm 2007–2013)

Drittbeteiligter: Eesti Vabariigi Siseministeerium (Innenministerium der Republik Estland)

Vorlagefragen

2.1 Sind die Mitgliedstaaten, die am estnisch-lettischen Programm 2007–2013 teilnehmen, bei der Einsetzung des in Art. 63 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 (¹) und Art. 14 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen